



Negative Vorprüfung nach UVPG

Antrag auf Änderung der Dauerbetriebsgenehmigung (DBG) für das Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM):

Herstellung des Zugangs und bergmännische Herrichtung des Abbaus 1 südlich (Abbau 1s) auf der 3a-Sohle; Antrag der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) vom 17.01.2024, ergänzt durch Unterlagen vom 14.08.2024

Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Die BGE betreibt das ERAM. Grundlage für den Betrieb ist die als Planfeststellungsbeschluss nach § 9b Atomgesetz (AtG) fortgeltende DBG. Für die Änderung der DBG ist ein Verfahren nach § 9b Abs. 1 AtG durchzuführen.

Der Zugang zum Abbau 1s auf der 3a-Sohle soll im Zentralteil der Schachanlage Bartsleben im schachtnahen Bereich zwischen der 2. und der 3. Sohle hergestellt werden.

Der Querhieb zum Abbau 1s soll mit den Streckenmaßen von max. 3,5 m x 4 m x 14 m (B x H x L) aufgefahren werden. Der hierbei anfallende Versatz (ca. 200 m³) verbleibt unter Tage und wird weiterverwendet.

Aus dem oberen Bereich des Abbaus 1s sollen nach Herstellung des Zugangs ca. 4.000 m³ Haufwerk entnommen werden. Das abgefahrene Haufwerk verbleibt unter Tage und wird für betriebliche Zwecke weiterverwendet.

Das Vorhaben beschränkt sich ausschließlich auf Tätigkeiten unter Tage.

Ergebnis zur Vorprüfung nach UVPG

Nach Anlage 1, Nr. 11.2 UVPG ist die Einrichtung und der Betrieb eines Endlagers für radioaktive Abfälle UVP-pflichtig. Nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG ist eine Vorprüfung durchzuführen, da bei der Genehmigung des ERAM seinerzeit keine UVP vorgesehen war.

Die Vorprüfung ergab, dass das beabsichtigte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Nutzung natürlicher Ressourcen. Durch die beabsichtigten Maßnahmen sind weder Umweltverschmutzungen oder Belästigungen noch Störfälle, also die Gefahr einer ernsthaften Gefahr oder Sachschäden innerhalb oder außerhalb der Anlage, zu besorgen. Von den Änderungsmaßnahmen gehen keine chemischen, physikalischen oder biologischen Risiken und Einwirkungen aus, die sich nachteilig auf die menschliche Gesundheit von Personen in der Umgebung des ERAM auswirken können.

Das Vorhaben wird nur im untertägigen Bereich der Schachtanlage Bartensleben durchgeführt, eine Beeinträchtigung oder gar Verletzung der in § 2 UVPG aufgeführten Schutzgüter ist damit nicht zu besorgen, das Vorhaben ist mithin nicht UVP-pflichtig.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Adressen

Ansprechpartner

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

Referat 45

Leipziger Straße 58

39112 Magdeburg

E-Mail: Poststelle@mwu.sachsen-anhalt.de

Telefon: +49 391 567-01

Fax: +49 391 567-3272

URL: <https://mwu.sachsen-anhalt.de/>

Datum der Entscheidung

15.08.2024